

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)**

vom 10. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Januar 2024)

zum Thema:

**Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben – Abgestellte Altfahrzeuge in Berlin**

und **Antwort** vom 29. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2024)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 816

vom 10. Januar 2024

über Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben – Abgestellte Altfahrzeuge in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Lichtenberg um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorbemerkung:

Eine statistische Erfassung der unterschiedlichen am jeweiligen Fahrzeug angebrachten Beseitigungsaufforderungen (sog. „Gelbpunkt“, „Rotpunkt“, „Orangepunkt“, „Blaupunkt“) erfolgt nicht, sondern lediglich die Zahl der Anzeigen sowie die Beseitigungsaufträge entsprechend des jeweiligen Rechtsverstoßes wird im Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben des Bezirksamts Lichtenberg erfasst. Da es keine statistische Erfassung der in den einzelnen Bezirken geklebten Punkte gibt, kann im Sinne der Fragestellung auch keine nach Bezirken differenzierte Darstellung der jeweiligen Ordnungswidrigkeiten erfolgen.

1. Wie hat sich die Zahl, der die im Straßenland gem. §14. Absatz 2 Berliner Straßengesetz abgestellten Fahrzeuge („Gelbpunkt“) in den letzten 5 Jahren entwickelt? Es wird um eine Darstellung der Zahlen unterteilt nach Jahren und Bezirken gebeten.

Zu 1.: Nach § 14 Abs.2 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) werden alle Fahrzeuge ohne gültige Kennzeichen, die auf öffentlich gewidmetem Straßenland abgestellt oder stehengelassen wurden, mit einer Aufforderung zur Beseitigung („Gelbpunkt“) versehen und im Anschluss unverzüglich beseitigt, sofern diese noch nicht als Abfall amtsseitig eingestuft wurden.

Sofern der Zustand des betreffenden Fahrzeuges als Abfallfahrzeug einzustufen ist, erfolgt die Bearbeitung nach den bundesgesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Hiernach sind gemäß § 3 Abs.1 KrWG Abfälle im Sinne dieses Gesetzes alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer oder Besitzerin entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Gemäß § 3 Abs.3 Nr.2 KrWG ist der Wille zur Entledigung im Sinne des § 3 Abs.1 KrWG hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt. Für die Beurteilung der Zweckbestimmung ist die Auffassung des Erzeugers bzw. Erzeugerin oder Besitzers bzw. Besitzerin unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen. Diese Vorgehensweise des Gesetzgebers zielt darauf ab, den subjektiven Abfallbegriff zu „verobjektivieren“. Der Entledigungswille muss durch Handlungen oder Unterlassungen auf eine Weise erkennbar werden, die nach den unter Menschen üblichen Verhaltensweisen regelmäßig den Schluss zulässt, der Erzeuger bzw. die Erzeugerin oder Besitzer bzw. Besitzerin wolle sich der Sache entledigen (vgl. Kommentar Recht der Abfall- und Kreislaufwirtschaft von Lersner/Wendenburg/Kropp/Rüdiger zu § 3 KrWG, Rn. 61).

Das bedeutet, dass im Regelfall der Abfallbesitzer oder die Abfallbesitzerin zunächst einmal zu ermitteln und im Wege eines Verwaltungsverfahrens anzuhören ist. Nach einer erneuten Nachkontrolle durch den Außendienst des Amtes für regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) erfolgt die Beseitigungsaufforderung mit der Androhung der Ersatzvornahme. Erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist und erneuter Überprüfung des Tatortes wird das Zwangsmittel der Ersatzvornahme durch gesonderten Bescheid festgesetzt, bevor ein Auftrag zur Beseitigung und anschließender Verwertung erfolgen kann. Einer gesonderten

Aufforderung zur Beseitigung bedarf es bei diesem Verfahren nicht, da die verantwortliche Person mehrfach schriftlich zur Beseitigung aufgefordert wird.

Gesamtzahl der Anzeigen				
2019	2020	2021	2022	2023
16.163	17.249	16.784	19.108	19.683

Gesamtzahl der Beseitigungsaufträge				
2019	2020	2021	2022	2023
3.247	3.843	4.086	4.567	4.969

Gesamtzahl der Beseitigungsaufträge gemäß § 14 Abs.2 BerlStrG				
2019	2020	2021	2022	2023
2.361	2.633	2.577	3.137	3.601

2. Wie hat sich die Zahl der Abfallfahrzeuge („Rotpunkt“) in Berlin in den letzten 5 Jahren entwickelt? Es wird um eine Darstellung der Zahlen unterteilt nach Jahren und Bezirken gebeten.

4. Wie hat sich die Zahl der kostenpflichtigen Beseitigungen/Verwertungen der Fahrzeuge („Orangepunkt“) in Berlin in den letzten 5 Jahren entwickelt? Es wird um eine Darstellung der Zahlen unterteilt nach Jahren und Bezirken gebeten.

Zu 2. und 4.: Der „Rotpunkt“ und der „Orangepunkt“ werden an Abfallfahrzeugen angebracht, bei denen sich kein Verantwortlicher oder Verantwortliche ermitteln lässt (§ 20 Abs. 1, 4 KrWG). Eine Beauftragung der Beseitigung und Demontage erfolgt frühestens einen Monat nach Anbringung der Beseitigungsaufforderung am Fahrzeug und nach entsprechender Nachkontrolle durch den Außendienst des Amtes für regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) des Bezirksamts Lichtenberg. Zusätzlich werden diese Punkte aber auch zur Absicherung des Verfahrens nach § 3 Abs.3 Nr.2 KrWG an entsprechenden Fahrzeugen angebracht.

Gesamtzahl der Beseitigungsaufträge gemäß §§ 3 Abs.3, 20 Abs.1 und 4 KrWG				
2019	2020	2021	2022	2023
631	865	1.129	1.098	1.147

3. Wie hat sich die Zahl der Fahrzeuge im Zustand eines Wracks („Blaupunkt“) in Berlin in den letzten 5 Jahren entwickelt? Es wird um eine Darstellung der Zahlen unterteilt nach Jahren und Bezirken gebeten.

Zu 3.: Sofern es sich um ein sogenanntes „Vollwrack“ handelt, greift der § 3 Abs.4 KrWG. Hiernach muss sich der Besitzer oder die Besitzerin von Stoffen und Gegenständen im Sinne des § 3 Abs.1 KrWG entledigen, wenn diese entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden, auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden, und deren Gefährdungspotential nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung ausgeschlossen werden kann (§ 3 Abs.4 KrWG). Da das Fahrzeug bei Anwendung des § 3 Abs.4 KrWG unverzüglich der Verwertung zugeführt wird und es sich damit um einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte der Betroffenen oder des Betroffenen handelt, muss die Gefährdung sehr konkret und nachweisbar sein. Die Beseitigung solcher Fahrzeuge erfolgt innerhalb weniger Tage. Hier wird als zusätzlicher Hinweis ein sog. „Blaupunkt“ am Fahrzeug angebracht.

Gesamtzahl der Beseitigungsaufträge gemäß § 3 Abs. 4 KrWG				
2019	2020	2021	2022	2023
255	345	380	332	221

5. Wie hat sich der Zeitraum von der ersten Meldung eines Fahrzeugs bis zu dessen Entsorgung (Beseitigung/Verwertung) in Berlin in den letzten 5 Jahren entwickelt? Es wird um eine Darstellung der Zahlen unterteilt nach Jahren und Bezirken gebeten.

Zu 5.: Das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) des Bezirksamts Lichtenberg führt keine Statistik über die Dauer der Verfahrensabläufe zur amtlichen Entsorgung von Fahrzeugen aufgrund von Verstößen gegen §§ 3 Abs. 3 sowie 20 Abs. 1 und 4 KrWG.

6. Welche Kosten sind dem Land Berlin hierfür in den letzten 5 Jahren hierfür jeweils entstanden? Es wird um eine Darstellung der Zahlen unterteilt nach Jahren und Bezirken gebeten.

Zu 6.: Das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) des Bezirksamts Lichtenberg kann nur Angaben zu den jährlichen Gesamtkosten für die amtliche Entsorgung von Fahrzeugen aufgrund von Verstößen gegen §§ 3 Abs. 3 sowie 20 Abs. 1 und 4 KrWG machen. Es gibt keine Kostenerfassung, die eine statistische Auswertung nach den jeweiligen Tatorten zulässt; daher können auch keine bezirksbezogenen Angaben gemacht werden.

jährliche Kosten für die amtliche Entsorgung von Fahrzeugen durch RegOrd				
2019	2020	2021	2022	2023
421.449,37 €	465.381,11 €	509.052,42 €	513.620,67 €	552.410,95 €

7. In wie vielen Fällen konnten die Kosten der Beseitigung/Verwertung der Fahrzeuge in den letzten 5 Jahren gegenüber deren Eigentümern geltend gemacht und letztlich beigetrieben werden? Es wird um eine Darstellung der Zahlen unterteilt nach Jahren und Bezirken gebeten.

Zu 7.: Das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) des Bezirksamts Lichtenberg führt keine Statistik über die Fallzahlen, in denen eine Kostenerstattung durch die Fahrzeugeigentümerinnen oder Fahrzeugeigentümer für die vom RegOrd für die amtliche Beseitigung/Verwertung verauslagten Kosten im Rahmen der eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen erfolgte.

Zusammenfassend kann aber festgestellt werden, dass die Einnahmeerwartungen gemäß bezirklichem Haushaltsplan erfüllt wurden.

Haushaltsjahr	Einnahme-Soll	Einnahme-Ist
2019	300.000,00 €	322.600,20 €
2020	330.000,00 €	332.085,37 €
2021	330.000,00 €	373.046,99 €
2022	330.000,00 €	438.771,62 €
2023	330.000,00 €	632.554,37 €

Berlin, den 29. Januar 2024

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
In Vertretung

Martina Klement  
Staatssekretärin für Digitalisierung  
und Verwaltungsmodernisierung / CDO